

# **Statuten des Vereins „Burgspielgruppe Losenstein“**

Fassung vom: 20.April 2021

*(Im Sinne der Vereinfachung der Schreibweisen gilt die Nennung von Funktionen in der männlichen Form auch für weibliche Funktionsträgerinnen)*

## **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	2
§ 4 Geldmittel und Vermögen.....	2
§ 5 Mitgliedschaft bei Verbänden und Dachorganisationen.....	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§10 Vereinsorgane.....	4
§11 Die Generalversammlung.....	4
§12 Aufgaben der Generalversammlung.....	5
§13 Der Vorstand.....	5
§14 Aufgaben des Vorstandes.....	6
§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	6
§16 Die Rechnungsprüfer.....	8
§17 Das Schiedsgericht.....	8
§18 Auflösung des Vereins.....	9

### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Burgspielgruppe Losenstein“
- (2) Er hat seinen Sitz in Losenstein, Oberösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Postadresse ist die Adresse des jeweiligen gewählten Obmannes des Vereins. **Wird der Verein von einem Direktorium geführt, bestimmt der Vorstand ein Direktoriumsmitglied für diese Aufgabe.**
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt nachstehende, im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Theater, Kunst und Kultur wie:

- a) Errichtung und Führung eines Theaterensembles, das vorwiegend Amateurtheateraufführungen auch mit Mitwirkung von Personen aus der Bevölkerung einstudieren und umsetzen soll.
  - b) Theater in allen Formen zu pflegen und der Bevölkerung nahe zu bringen und so der Bevölkerung die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung (aktiv oder passiv) zu bieten.
  - c) Veranstaltungen verschiedenster künstlerischer Art (Theater allgemein, Vernissagen für malende und bildende Künstler, musikalische Aufführungen, Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Freilichtaufführungen etc) abzuhalten.
  - d) Durchführung von oder Mitarbeit bei kulturellen Veranstaltungen oder Projekten im Bereich kommunaler Kulturinitiativen oder Vereine, insbesondere im Bereich der Literatur und des Theaters, sowie zur Bewahrung kultureller Traditionen.
  - e) Unterstützung künstlerisch tätiger Gruppen oder Personen durch organisatorische Hilfe oder Spenden.
  - f) Zuwendung von Sach- oder Geldspenden im Sinne karitativer oder humanitärer Hilfe sowie zur Erhaltung von Kulturgütern im kommunalen Bereich.
  - g) **Unterstützung bei der Erhaltung des Kulturgutes in Verbindung mit der Burgruine Losenstein und seiner Geschichte.**
- (2) Grundlage der Vereinstätigkeit sind christlich- soziale Wertvorstellungen.
- a) Der Verein enthält sich grundsätzlich aller aktiven Tätigkeiten für jedwede politische oder religiöse Gruppierungen, Parteien, oder Gemeinschaften zum Zweck der Mitgliederwerbung oder der Werbung für Programme selbiger.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Den Vereinszweck erreicht der Verein durch.

- (1) ideelle Mittel:
- Aufführungen, Gastspiele, Kurse, Seminare, insbesondere auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in allen erforderlichen Bereichen, **bevorzugt** für ordentliche Mitglieder, **aber auch für am Vereinsleben Interessierte**. **Weiters:** Tagungen und Treffen im Bereich des nichtprofessionellen Theaters, gesellige Veranstaltungen, Ausflüge und Zusammenkünfte für die Mitglieder zur Förderung der Gemeinschaft **oder** Herausgabe von Publikationen für die Mitglieder. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Förderung von Nachwuchskünstlern und der Gewinnung und Ausbildung von weiteren Mitwirkenden für die genannten Aktivitäten im Rahmen von Theater- Aufführungen.
- (2) materielle Mittel:
- a) Einnahmen aus Aufführungen und sonstigen vereinseigenen Veranstaltungen
  - b) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
  - c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der Kulturförderung.
  - e) Verleih von Sachwerten aus dem Vereinseigentum
  - f) **Werbe- und Sponsoring-Einnahmen, jedoch ausschließlich in Abstimmung mit dem Vorstand.**

### § 4. Geldmittel und Vermögen

- (1) Bei den Tätigkeiten des Vereins wird kein Gewinn erzielt, das Vereinsvermögen darf nur im Sinne und zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden.

- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins arbeiten bis zum eventuellen Ausscheiden ausschließlich ehrenamtlich, lediglich Sachaufwände können über Antrag nach Beschluss des Vereinsvorstandes abgegolten werden.
- (4) Für besondere Leistungen oder Verdienste um den Verein, sowie zu besonderen Anlässen, dürfen auf Beschluss des Vorstandes an einzelne Mitglieder Geschenke von geringem materiellen Wert überreicht werden, um die ideelle Bindung an den Verein zu stärken.
- (5) Sach- und Vermögenswerte sind von den dafür bestimmten Mitgliedern gewissenhaft zu verwalten und zu bewahren.
- (6) Der Verleih von Sachwerten erfolgt nur gemäß den Vorgaben des Vorstandes und ist an die Zustimmung des Obmannes / der Obfrau / **des Direktoriums** gebunden.

### **§ 5. Mitgliedschaft bei Verbänden und Dachorganisationen**

- (1) Der Verein kann Mitglied kultureller Verbände oder Dachorganisationen sein, die sich mit der Materie "Amateurtheater, Kultur, Volkskultur, Erwachsenenbildung" beschäftigen.

### **§ 6. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
  - I) ordentliche Mitglieder
  - II) außerordentliche Mitglieder
  - III) Ehrenmitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Sinne des Vereinszweckes ständig an den verschiedenen Tätigkeiten des Vereins beteiligen und diese mittragen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch ihren Mitgliedsbeitrag, durch freiwillige Spenden, oder durch Arbeitsleistungen.
  - c) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

### **§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können werden:
  - a) Alle eigenberechtigten physischen Personen, sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese nach Kräften unterstützen.
  - b) Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (OG's und KG's). Hierbei wird die Vertretung durch eine von den zuständigen Gremien entsandte Person wahrgenommen.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines vorliegenden Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestehenden Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

### **§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur jeweils per 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss

mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Obmann / **Direktorium** des Vorstandes mitgeteilt werden. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand vornehmen, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten gemäß diesem Vereinsstatut und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Ein Beschluss wird wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und eine 2/3- Mehrheit für den Beschluss gegeben ist.  
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft kann nach Beendigung gemäß Art.(2) bis Art.(4) neuerlich gemäß § 7 Abs.(2) beantragt werden, sofern die Voraussetzungen dafür wieder gegeben sind.

### **§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für den Vereinsvorstand stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand über alle Anliegen des Vereins informiert zu werden. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit eine derartige Information von den Vorstandsmitgliedern verlangen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, in schriftlicher Form vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine derartige Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet sich nach besten Kräften für die Verwirklichung und Förderung der Vereinsziele einzusetzen, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden oder Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 10. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 11 u. 12), der Vorstand (§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§16), sowie das Schiedsgericht (§17)

## § 11. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet alle vier Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder sowie weitere interessierte Personen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlich begründetem Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern bzw. mindestens 10% aller Mitglieder
  - c) Verlangen eines oder der Rechnungsprüfer(s) (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - d) Beschluss eines oder der Rechnungsprüfer(s) (§21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §13 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§13 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. (schriftlich an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax- Nr. oder E-Mail, Anschlagen im Vereinsschaukasten). Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch einen/die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Post, Fax oder E-Mail einzureichen, oder mündlich bis zum Beginn der Versammlung einzubringen. Schriftlich eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung mündlich eingebrachter Anträge entscheidet die Generalversammlung am Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Vereines aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn ihre Behandlung bereits in der vorher veröffentlichten Tagesordnung der Vollversammlung ersichtlich war.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann /**das Direktorium**, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Generalversammlung ist vom Vorstand/dem Direktorium bevorzugt derart einzuberufen, dass die Möglichkeit der physischen Anwesenheit aller Teilnehmer gewährleistet ist. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich (z.B.: gesetzliches Versammlungsverbot im Falle einer Epidemie/Pandemie oder ähnliche schwerwiegende und belegbare Gründe), und ist eine Verschiebung auf spätere Termine durch rechtliche Vorgaben nicht möglich, kann die Versammlung auch als „virtuelle Versammlung“ abgehalten werden, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind.  
Für die Einberufung und die Durchführung gelten dabei dieselben gesetzlichen und vereins-

rechtlichen Regelungen wie für eine reguläre Versammlung dieser Art.

Virtuelle Versammlungen sind ferner technisch so zu organisieren, dass sie den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Zulässigkeit virtueller Versammlungen entsprechen (siehe vergleichsweise Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 08.04.2020, Geschäftszahl 2020-0.223.429, § 2 und § 4).

## § 12. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- e) Entlastung des Kassiers.
  
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 13. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar aus:

Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter, Spiel-  
leiter

Die Obmannstelle kann bei der Generalversammlung im Rahmen einer Neuwahl auch mit einem Direktorium besetzt werden, das aus zwei oder drei Personen besteht. Die Position des Obmann-Stellvertreters ist jedoch auch in diesem Fall mit nur einer Person zu besetzen. Die Mitglieder des Direktoriums sind ebenfalls, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, nach erfolgter Wahl namentlich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

Die Mitglieder dieses Direktoriums üben ihre Funktion paritätisch aus. Abstimmungen oder Entscheidungen innerhalb des Direktoriums müssen daher zu ihrer Gültigkeit gemeinsam getroffen werden, die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann-Stellvertreter. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Direktoriums ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes sind das Direktorium und der Obmann-Stellvertreter mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Bei Ausfall eines oder zweier Mitglieder für längere Zeit oder zur Gänze, übernimmt das verbleibende Direktorium die Tätigkeiten in gleicher Weise, längstens bis zur nächsten Generalversammlung.

Kooptierungen analog zu §13 Abs. (2), zweiter Satz, sind auch hier möglich, obliegen jedoch grundsätzlich dem Vereinsvorstand.

Für die Betreuung weiterer Fachbereiche wie Regieassistenz; Bauangelegenheiten - Bühne - Tribüne; Werbung; Technik; Requisiten - Vereinshausführung; Buffet; Ausstattung; Maske, usw. kann der Vorstand entsprechend erweitert werden. Die Aufnahme oder Abwahl der Fachbereichsbetreuer muss ebenfalls von der Generalversammlung beschlossen werden, Kooptierung gemäß § 13 Abs. (2) ist auch hier möglich.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann / **Direktorium**, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.  
**Auch bei der Einberufung des Vereinsvorstandes besteht sinngemäß zu den Vorgaben des § 11 Z (10) die Möglichkeit, diese als virtuelle Versammlung abzuhalten.**
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der permanenten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann / **das Direktorium**.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann / **das Direktorium**, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) **Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.**

#### **§ 14. Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das „Leitorgan“ des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung des Vereines entsprechend den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung. Er ist der Generalversammlung berichtspflichtig.  
Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
  - b) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs.1 und Abs.2 lit. a – c dieser Statuten.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann / **das Direktorium** ist der höchste Vereinsfunktionär. Er / **Es** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Ihm obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er / **Es** führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Obmann- Stellvertreter vertritt den Obmann / **das Direktorium** im Fall einer Verhinderung.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes / **das Direktorium** und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes / **das Direktorium** und des Kassiers. Minder wichtige Schriftstücke können auch vom Schriftführer allein unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / **das Direktorium** berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann / **das Direktorium** bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er ist ferner für die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Kassen- und Buchführung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt auch die Einhebung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes / **des Direktoriums**, des Schriftführers sowie des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§16. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Prüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §13 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### § 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und für alle Streitparteien bindend.

### § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Liquidation (Abwicklung) zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator (Abwickler) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, was mit dem nach Abdeckung der **Passiva** verbleibende Vereinsvermögen zu geschehen hat.
- (3) Die Generalversammlung kann dazu auch beschließen, dass das Barvermögen des Vereins in Form eines Sparbuches angelegt werden soll, das zwei vom Vorstand noch zu bestimmenden Personen zur treuhändischen Verwaltung überlassen wird. Ebenso kann die gesamte technische Ausrüstung an einem geeigneten Ort deponiert und treuhändisch von zwei vom Vorstand zu bestimmenden Personen verwaltet werden. Anfallende Kosten daraus sind von den Treuhändern zu belegen und aus dem vorhandenen Vereinsvermögen zu begleichen. Auch dürfen von den Verwaltern Teile der Ausrüstung verkauft werden, wobei der dabei erzielte Erlös dem Treuhandkonto einzuverleiben ist. Für die treuhändische Verwaltung der Bar- und Sachwerte ist **von der Generalversammlung** eine jährliche Entschädigung an die Verwalter vorzusehen.
- ~~Ist nach Ablauf von zehn Jahren noch immer kein geeigneter Nachfolgeverein gefunden oder gebildet worden, der die Bedingungen des §2 der vorliegenden Statuten erfüllt oder sich den gleichen Zwecken gemäß §2 der vorliegenden Statuten verpflichtet, kann von den Treuhändern nach Abs. 4 vorgegangen werden~~
- Gesetzliche Bestimmungen (z.B. Meldung an die Behörde) sind dabei einzuhalten. Die Treuhänder haften bei ordnungsgemäßer Verwahrung dieser Werte in keiner Weise für Verluste durch Beschädigung oder Diebstahl, ebenso übernehmen sie keinerlei Instandhaltungspflichten.**
- ~~(4) Ist kein geeigneter Verein vorhanden, soll das Vereinsvermögen Vereinen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zufließen, welche ausschließlich sozialen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung Kap. 8, § 34 bis § 44 in der jeweils gültigen Fassung dienen.~~

- (4) Wird während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Auflösung ein Nachfolgeverein gegründet, kann von den Treuhändern das vorhandene Vermögen (Bargeld und Sachwerte) zur Unterstützung dieses Nachfolgevereins unter folgenden Bedingungen und Auflagen verwendet werden:
- a) Der Nachfolgeverein verpflichtet sich gemäß § 1. der vorliegenden Statuten (Name, Sitz und Tätigkeit), den Namen „Burgspielgruppe Losenstein“ zu führen und als seinen Sitz Losenstein, Oberösterreich festzulegen.
  - b) Der Nachfolgeverein verpflichtet sich, den § 2 der vorliegenden Statuten (Zweck des Vereins) vollinhaltlich in seine Statuten zu übernehmen und zu erfüllen.
  - c) Der Nachfolgeverein kann einen regelmäßigen Theaterbetrieb in Form von vier abendfüllenden Theaterproduktionen vorweisen, wobei die Beurteilung der Zweckmäßigkeit den Treuhändern obliegt. Die vorhandene technische Ausrüstung wird dem Nachfolgeverein dabei kostenlos zur Verfügung gestellt.  
Zur finanziellen Absicherung dieser Produktionen kann von den Treuhändern im Rahmen der vorhandenen Barmittel eine Abdeckung etwaiger Defizite, als Folge unvorhergesehener Ereignisse, vorgenommen werden.
  - d) Der Nachfolgeverein gewährt den Treuhändern im Rahmen des Umfangs nach lit. c) uneingeschränkt Einsicht in seine Finanzgebarung.
  - e) Nach Abschluss dieser vier Produktionen kann von den Treuhändern das gesamte von ihnen verwaltete Bar- und Sachvermögen unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher Vorgaben in das Vermögen des Nachfolgevereins überführt werden. Die ordnungsgemäße und vollständige Übergabe ist den Treuhändern zu bestätigen.
- (5) Ist nach Ablauf von zehn Jahren kein entsprechender Verein gemäß §18 Z 4 vorhanden, soll das Vereinsvermögen Vereinen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zufließen, welche ausschließlich sozialen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung Kap. 8, § 34 bis § 44 in der jeweils gültigen Fassung dienen.
- Bei Auswahl und Reihenfolge der Begünstigten gemäß lit. a) ist deren Wertigkeit und das Ausmaß des sozialen, gemeinnützigen oder mildtätigen Engagements zu berücksichtigen.
- (6) Scheidet eine Treuhänder-Person aus, ist nach Möglichkeit vorher eine integere Person ohne besonderes Naheverhältnis mit dem verbleibenden Treuhänder zur Weiterführung der Tätigkeit zu bestimmen. Ist dies nicht möglich, kann der verbleibende Treuhänder in Abstimmung mit der Behörde eine entsprechende Person vorschlagen. Bleibt nur ein Treuhänder übrig oder scheiden beide Treuhänder gleichzeitig aus, ist der zuständigen Behörde unverzüglich die Abwicklung des aktuellen Vermögens zu übertragen.

Schlussatz:

Rechtsgrundlage für die Vereinsstatuten bildet das Vereinsgesetz des bmi im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002.

Text: Herbert Salzmann, Überarbeitung 2021

Beschlossen durch die Generalversammlung vom .....